

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

zur Nutzung der Fahrradstellplätze, Fahrradboxen und Schließfächer
im Fahrradparkhaus der Stadt Koblenz am Bahnhof, Bahnhofplatz 16, 56068 Koblenz

Stand: April 2026

Inhalt

1. Gegenstand und Verwender der AGB	2
2. Registrierung auf der Buchungsplattform.....	2
3. Buchungsvorgang und Zustandekommen des Vertrages	2
4. Widerrufsrecht	3
5. Technische Nutzungsbeschränkungen	3
6. Pflichten der Stadt und Leistungsbeschränkungen.....	3
7. Preisregelungen und Rechnung	4
8. Nutzung und Pflichten des Mieters	4
9. Mietende, Räumung und Einlagerung	5
10. Haftung	6
11. Laufzeit und Kündigung.....	6
12. Kundenkonto	6
13. Elektronische Kommunikation mit der Conwee GmbH	7
14. Schlussbestimmungen	7
15. Muster-Widerrufsformular	7

1. Gegenstand und Verwender der AGB

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Anmietung von Fahrradabstellplätzen und Schließfächern in dem von der Stadt Koblenz (nachfolgend „Stadt“) betriebenen öffentlichen Fahrradparkhaus (nachfolgend „Anlage“) in 56068 Koblenz, Bahnhofplatz 16, durch Dritte (nachfolgend „Mieter“).
 - (2) Die Stadt stellt zu den Regelungen dieser AGB in der v. g. Anlage
 - einfache Fahrradstellplätze,
 - abschließbare Fahrradboxen und
 - Schließfächer mit integrierter Lademöglichkeit für Pedelec- und E-Bike-Akkus (Maße: Breite 41 x Höhe 36 x Tiefe 30)zur Anmietung zur Verfügung, wobei die Schließfächer nur in Verbindung mit einem Stellplatz angemietet werden können.
-

2. Registrierung auf der Buchungsplattform

- (1) Die Anmietung erfolgt ausschließlich online über die Buchungsplattform der von der Stadt beauftragten Firma Conwee GmbH, 41836 Hückelhoven.
 - (2) Vor Abschluss eines Mietvertrages muss sich der Mieter auf der Buchungsplattform der Conwee GmbH registrieren und ein Kundenkonto anlegen. Hierbei ist auch ein gültiges Zahlungsmittel anzugeben (zur Auswahl stehen PayPal, SEPA-Lastschrift oder Kreditkarte). Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Angaben, die er in seinem Kundenkonto macht, der Wahrheit entsprechen.
 - (3) Die technische Abwicklung (Registrierung, Buchung, Zahlungsabwicklung, Kontoverwaltung) erfolgt durch die Conwee GmbH. Der Mietvertrag wird ausschließlich mit der Stadt geschlossen.
 - (4) Die Registrierung begründet keinen Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrages.
-

3. Buchungsvorgang und Zustandekommen des Vertrages

- (1) Mit Abschluss des elektronischen Buchungsvorgangs gibt der Mieter ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Mietvertrages ab. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der erfolgreichen Buchungsbestätigung per E-Mail beim Mieter zustande.
 - (2) Je Kundenkonto können maximal fünf parallele Buchungen mit sofortigem oder künftigem Beginn vorgenommen werden.
 - (3) Der Zugang zu der Anlage erfolgt über die Eingabe der Zugangsdaten (TAN oder QR-Code), die dem Mieter nach der erfolgreichen Buchung im Kundenkonto zur Verfügung gestellt werden.
-

4. Widerrufsrecht

- (1) Dem Mieter steht das Recht zu, diesen Vertrag ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses und ist in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) an die Stadt Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, zu richten. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Mieter die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet. Für den Widerruf kann das in Ziffer 15 beigefügte Muster-Widerrufsformular verwendet werden, das ist jedoch nicht zwingend.
 - (2) Folgen des Widerrufs:
Wenn der Mieter diesen Vertrag widerruft, hat die Stadt ihm alle Zahlungen, die sie von ihm erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei ihr eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet sie dasselbe Zahlungsmittel, das der Mieter bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Mieter wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall wird dem Mieter wegen dieser Rückzahlung ein Entgelt berechnet.
 - (3) Hat der Mieter vor Ausübung des Widerrufsrechts bereits Leistungen aus dem Mietvertrag in Anspruch genommen, so hat er hierfür ein Entgelt zu zahlen, das dem Wert der erhaltenen Leistung entspricht. Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Mieter die vertragliche Leistung schon vollständig erhalten hat, bevor er sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Im Übrigen erlischt das Widerrufsrecht nach dem Ende der Vertragslaufzeit.
-

5. Technische Nutzungsbeschränkungen

- (1) Die Nutzung des Fahrradparkhauses ist nur für Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes (nachfolgend Fahrräder) bis zu folgenden Höchstmaßen zulässig und möglich:
 - maximale Breite: 80 cm,
 - maximale Höhe: 130 cm.
 - (2) In Fahrradboxen können nur Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes (einschließlich Fahrradzubehör) mit folgenden Maßen eingestellt werden:
 - maximale Höhe: 120 cm,
 - maximale Breite: 80 cm,
 - maximale Länge: 190 cm.
 - (3) Die oberen Stellplätze der Doppelstockparker und Fahrradboxen dürfen nur für Fahrräder mit einem Gewicht bis maximal 18 kg genutzt werden.
 - (4) Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren sowie das Einstellen und Einlagern sonstiger Gegenstände sind unzulässig.
-

6. Pflichten der Stadt und Leistungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt hat dem Mieter den gebuchten Stellplatz sowie das gebuchte Schließfach für die vereinbarte Mietdauer zur Verfügung zu stellen.

- (2) Sind ein gebuchter Stellplatz in einer Fahrradbox oder ein gebuchtes Schließfach bei Mietbeginn belegt oder aus sonstigen Gründen nicht zu nutzen, so hat der Mieter dies unverzüglich der Service-Hotline der Conwee GmbH telefonisch unter 02224-93915699 mitzuteilen. Soweit möglich, wird dem Mieter ein gleichwertiger Ersatzstellplatz bzw. ein Ersatzschließfach bereitgestellt. Ein Anspruch des Mieters hierauf besteht jedoch nicht.
 - (3) Kann dem Mieter kein gleichwertiger Ersatzstellplatz oder gleichwertiges Schließfach zur Verfügung gestellt werden, hat er Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Mietzahlung. Dies gilt jedoch nicht, soweit infolge einer unterlassenen Mängelanzeige des Mieters keine Abhilfe geschaffen werden konnte. Für die Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das der Mieter bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Mieter wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Weitergehende Ansprüche stehen dem Mieter nicht zu.
-

7. Preisregelungen und Rechnung

- (1) Es gelten die zum Zeitpunkt der Buchung angezeigten Preise in Euro.
 - (2) Die Zahlung erfolgt ausschließlich im Voraus über das vom Mieter im Kundenkonto hinterlegte Zahlungsmittel.
 - (3) Die dem Mieter auf der Buchungsplattform angebotenen Zahlungsarten für die gewünschten Leistungen können, abhängig von der Bonität des Mieters, eingeschränkt werden.
 - (4) Die jeweiligen Rechnungen werden dem Mieter elektronisch in seinem Kundenkonto bereitgestellt.
 - (5) Preisänderungen gelten nur für zukünftige Buchungen. Bereits geschlossene Mietverträge bleiben hiervon unberührt.
-

8. Nutzung und Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter darf das Fahrradparkhaus ausschließlich zum Abstellen von Fahrrädern gem. Ziffer 5 sowie dem üblichen Fahrradzubehör nutzen. Das Abstellen von Fahrrädern außerhalb der dafür vorgesehen Abstellanlagen (Doppelstockparker, Hoch-Tief-Fahrradbügel), der markierten Bereiche für Sonderfahräder oder der Fahrradboxen ist nicht gestattet. Zum Fahrradzubehör zählen insbesondere Helme, Fahrradbekleidung und Gepäcktaschen. Ein Stellplatz darf zur selben Zeit jeweils nur durch ein Fahrrad belegt werden.
- (2) Schließfächer dürfen ausschließlich zur Hinterlegung des Eigentums des Mieters genutzt werden. Sie dürfen nicht zur Lagerung von Waren, die von Dritten abgeholt werden oder als Mittel für den Warenhandel verwendet werden. Es ist verboten, in ihnen leicht verderbliche oder übelriechende Lebensmittel/Gegenstände, lebende Tiere oder Gegenstände, die unter waffenrechtliche/gefahrgutrechtliche Vorschriften fallen (z. B. feuer- oder explosionsgefährliche Gegenstände), zu deponieren.

- (3) Der Mieter ist verpflichtet, die gesamte Anlage pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.
 - (4) Schäden an dem vom Mieter gebuchten Stellplatz oder Schließfach hat dieser unverzüglich der Conwee GmbH telefonisch unter 02224-93915699 anzuzeigen.
 - (5) Eine Untervermietung oder gewerbliche Nutzung des Stellplatzes oder des Schließfachs ist unzulässig.
 - (6) Der Mieter ist für eine ausreichende Sicherung seines Fahrrades selbst verantwortlich. Es obliegt ausschließlich dem Mieter, das eingestellte Fahrrad zusätzlich gegen Diebstahl zu sichern, indem er es zumindest mittels eines handelsüblichen Schlosses abschließt.
 - (7) Das Abstellen stark beschädigter oder fahruntüchtiger Fahrräder ist nicht gestattet.
 - (8) Die Anlage wird videoüberwacht. Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist die Stadt Koblenz. Zweck der Verarbeitung ist die Wahrung des Hausrechts, die Verhinderung von Straftaten sowie die Beweissicherung. Die Speicherdauer beträgt regelmäßig maximal 14 Tage. Weitere Informationen sind der gesonderten Datenschutzerklärung zu entnehmen.
-

9. Mietende, Räumung und Einlagerung

- (1) Das Fahrrad ist spätestens nach Ablauf der gebuchten Mietzeit aus der Anlage zu entfernen, eine gemietete Fahrradbox oder ein Schließfach sind nach dieser Zeit vollständig zu räumen.
- (2) Erfolgt keine fristgerechte Räumung, ist die Stadt nach Ablauf von 48 Stunden berechtigt, die eingebrachten Gegenstände zu entfernen und sie auf Kosten des Mieters für maximal sechs Monate einzulagern und danach zu verwerten.
- (3) Werden in der Anlage entgegen der Bestimmung in Ziffer 8 Nr. 7 stark beschädigte oder fahruntüchtige Fahrräder abgestellt, ist die Stadt berechtigt, diese zu entfernen und entsprechend der Regelung in Ziffer 2 einzulagern und zu verwerten.
- (4) Die Regelung des § 545 BGB (stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses) wird ausgeschlossen. Für die Dauer der unberechtigten Weiternutzung schuldet der Mieter eine Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietpreises gemäß § 546a BGB.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, verschlossene Fahrradboxen oder Schließfächer zu öffnen,
 - bei Gefahr im Verzug,
 - wenn Wartungs- oder Reparaturarbeiten an diesen dringend erforderlich sind und der Stadt nicht zugemutet werden kann, zunächst das Ende des Mietverhältnisses abzuwarten,
 - der begründete Verdacht einer vertragswidrigen Nutzung vorliegt.

Soweit möglich, erfolgt eine vorherige Information des Mieters.

10. Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden des Mieters, die diesem bei der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstanden sind, nur, soweit diese auf einem schuldhaften Handeln von ihr, ihren Bediensteten oder von ihr beauftragten Dritten beruhen. Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Sachen des Mieters haftet die Stadt nicht, es sei denn, diese beruhen auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der Stadt.
 - (2) Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle während der Nutzungszeit von ihm schuldhaft verursachten Schäden an der Anlage oder den angemieteten Sachen.
-

11. Laufzeit und Kündigung

- (1) Mietverträge werden für eine feste Laufzeit abgeschlossen. Mindestmietdauer ist 24 Stunden, Höchstmietdauer ein Jahr.
 - (2) Eine ordentliche Kündigung während der vereinbarten Laufzeit ist ausgeschlossen.
 - (3) Jede Vertragspartei kann den Mietvertrag jedoch aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos gem. § 543 BGB kündigen. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung durch die Stadt liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter
 - a) bei der Anlage seines Kundenkontos falsche Angaben gemacht hat,
 - b) seine vertraglichen Pflichten in nicht unerheblichem Maß verletzt,
 - c) Schäden an der Anlage oder den angemieteten Sachen schuldhaft verursacht hat.Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.
 - (4) Kündigt der Mieter den Vertrag aus wichtigem Grund, ist ihm die bezahlte Miete anteilig zurückzuerstatten. Der Anteil berechnet sich wie folgt: Von der gezahlten Gesamtmiete wird die Miete für den Zeitraum bis zum Eintritt des Kündigungsgrundes in Abzug gebracht.
 - (5) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Stadt hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihm entrichteten Miete. Die Stadt muss sich jedoch das anrechnen lassen, was sie dadurch erspart, dass sie innerhalb der ursprünglichen Dauer des Mietverhältnisses die vom Mieter angemieteten Sachen anderweitig vermietet.
 - (6) Liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung vor, kann die Stadt zudem das Kundenkonto des Mieters durch die Conwee GmbH löschen lassen. In diesem Fall kann der Mieter zukünftig keine Buchungen mehr für die Anlage über die Webapplikationen der Conwee GmbH vornehmen.
-

12. Kundenkonto

Der Mieter kann sein Kundenkonto jederzeit löschen. Es liegt in seiner Verantwortung zu prüfen, inwieweit dadurch seine Einträge, Buchungen und Zahlungsnachweise gelöscht werden. Bereits geschlossene Mietverträge bleiben trotz der Löschung durch den Mieter bestehen.

13. Elektronische Kommunikation mit der Conwee GmbH

Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die gesamte Kommunikation im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen der Stadt und dem Mieter elektronisch erfolgt. Sofern die Stadt die Kommunikation mit Conwee nicht selbst übernimmt, obliegt es dem Mieter, die Kommunikation mit Conwee zu führen.

14. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung treten die gesetzlichen Vorschriften.

15. Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

Stadt Koblenz,
Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz
Mailadresse: zgm@stadt.koblenz.de

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über die Nutzung

- ☐ eines Fahrradstellplatzes
- ☐ einer abschließbaren Fahrradbox
- ☐ eines Schließfachs

im Fahrradparkhaus der Stadt Koblenz, Bahnhofplatz 16, 56068 Koblenz.

Buchungsnummer: _____

Buchungszeitraum: _____

Name: _____

Anschrift: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____ (nur bei Mitteilung auf Papier)